

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

26.02.1988

**Geschäftszahl**

85/17/0037

**Rechtssatz**

Das Slbg InteressentenbeiträgeG enthält zwar keine ausdrückliche Vorschrift der geleisteten Vorauszahlungen. Aus dem Begriff der "Vorauszahlung" ergibt sich jedoch, daß durch sie die erst später entstehende Hauptverbindlichkeit nur im Ausmaß ihrer tatsächlichen Entrichtung getilgt wird, wobei die

geleisteten Vorauszahlungen allerdings zu valorisieren, dh zu jenem Wert anzurechnen sind, der sich aus der Berücksichtigung der in die Berechnungszahl laut § 4 Abs 2 Slbg InteressentenbeiträgeG eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber der im Bescheid genannten Berechnungszahl ergibt.